



**Richtlinien der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
für Unterstützungsleistungen
im Zusammenhang mit dem Dienst in Feuerwehren
im Land Sachsen-Anhalt
(Freiwillige Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren)**

Vorbemerkungen

Unterstützungsleistungen werden durch die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) im Namen und für Rechnung der Städte und Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt als Träger des Brandschutzes erbracht, wenn keine Entschädigungsansprüche nach dem Siebten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) bestehen.

Die Entschädigung nach diesen Richtlinien ist Ausdruck der Anerkennung des uneigennützigten Einsatzes der Frauen und Männer in den Feuerwehren. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Angehörige der Feuerwehren in erheblich höherem Grade besonderen Gefahren ausgesetzt sind.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Entschädigung von Gesundheitsschäden von Feuerwehrmitgliedern, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Feuerwehr gemäß § 10 Abs. 3 BrSchG Sachsen-Anhalt entstanden sind oder sich verschlimmert haben.

§ 2 Gesundheitsschäden

Als Gesundheitsschäden im Sinne dieser Richtlinien gelten Erkrankungen und Körperschäden mit und ohne Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung. Die Gesundheitsschäden sind durch eine äußere Einwirkung ausgelöst ohne den Kausalitätsanforderungen bei Versicherungsfällen im Sinne des SGB VII zu entsprechen. Dies gilt auch bei Todesfällen.

§ 3 Entschädigung

Eine Entschädigung nach diesen Richtlinien erhalten aktive ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehren und ihre Hinterbliebenen, soweit ein Gesundheitsschaden während des Feuerwehrdienstes (Einsatz- und Übungsdienst) eingetreten ist.

§ 4 Entschädigungsfonds und Leistungsgrundsätze

Bei der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte wird gemäß § 10 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) ein Entschädigungsfonds errichtet, dessen Mittel vom Land/den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Träger des Brandschutzes jährlich durch Mittelanforderung oder gesonderte Umlage bereitgestellt werden. Die Auszahlung der Unterstützungsleistungen durch die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte ist nicht präjudizierend.

Die Mittel des Entschädigungsfonds sind getrennt von den übrigen Mitteln der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte zu verwalten und werden entsprechend den Richtlinien an die Berechtigten gezahlt. Der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte steht eine Kostenerstattung gemäß § 30 Abs. 2 SGB IV zu.

Damit für die Leistungsgewährung trotz Einnahme- und Ausgabenschwankungen ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, wird ein Betriebsmittelstock des Entschädigungsfonds gebildet. Die Zuführung beträgt maximal 5 Prozent der durchschnittlichen jährlichen Umlage für den Entschädigungsfonds. Die angesammelten Betriebsmittel sollen 25 Prozent der Umlage des Vorjahres nicht übersteigen.

Als Unterstützungsleistungen werden pauschalisierte Entschädigungen gemäß Anlage I gezahlt. Die Zahlung von Leistungen nach diesen Richtlinien erfolgt ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs als freiwillige Leistung.

Leistungen aus dem Entschädigungsfonds werden auf Antrag erbracht, sobald die Entschädigungsansprüche nach dem SGB VII abgelehnt worden sind. Die von der Gemeinde erstattete Unfallanzeige an den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gilt als Stellungnahme des Unternehmers. Der / die Antragsteller sind verpflichtet, die für die Leistungsgewährung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen (Mitwirkungspflichten).

Über die Gewährung von Leistungen aus dem Entschädigungsfonds entscheidet der Fachbereichsleiter Leistungen bis zu einer Gesamtsumme von 1.000 €. Über die Gewährung höherer Leistungen entscheidet die Geschäftsführung der Kasse.

§ 5 Rückzahlungsverpflichtung

Sollte nach Zahlung einer Entschädigung aus dem Fonds ein Rechtsanspruch nach dem SGB VII anerkannt werden, ist die Unterstützungsleistung zu erstatten.

§ 6 Übergangsregelung

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Lindecke
Lothar Lindecke

Anlage I

Zu den Richtlinien der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte für Entschädigungsleistungen

Aus dem Entschädigungsfonds werden pauschal geleistet:

Fallgruppen	Kriterien	Entschädigung
Fallgruppe I	Leichtere Körper- und	
	Gesundheitsschäden ohne	entfällt
	(bleibende) Funktionsbeeinträchtigungen	
1.1.	Ohne Arbeitsunfähigkeit oder	
	mit Arbeitsunfähigkeit von weniger als	entfällt
	fünf zusammenhängenden Tagen	
1.2.	Mit ärztlich bescheinigter	15,00 EUR pro Tag
	Arbeitsunfähigkeit von fünf oder mehr	maximal insgesamt
	zusammenhängenden Tagen	1.000,00 EUR
Fallgruppe II	Erkrankungen, welche nach den	
	Erfahrungen der FUK Mitte über die	
	26. Woche nach dem Ereignis hinaus auf	
	Dauer zu einer Minderung der	
	Erwerbsfähigkeit (MdE)	
	in nachfolgender Abstufung führen:	
II. 1.	20 bis 30 v. H.	2.000,00 EUR
II. 2.	35 bis 45 v. H.	3.500,00 EUR
II. 3.	50 bis 75 v. H.	6.000,00 EUR
II. 4.	80 bis 100 v. H.	10.000,00 EUR
Fallgruppe III	Todesfälle	20.000,00 EUR*

*es gelten die Bestimmungen aus den Richtlinien für die Gewährung von Mehrleistungen § 8 Abs. 2

